



AVB

(Allgemeine Vertragsbedingungen)

Visana Versicherungen AG

Gültig ab 2017

Directa Privathaftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

Seite	
	Generelle Bestimmungen
3	A Rechtsgrundlagen
3	B Abschluss und Inhalt der Versicherung
5	C Änderung der Versicherung
5	D Aufhebung der Versicherung
6	E Prämienzahlung
7	F Meldepflichten und Obliegenheiten
8	G Datenschutz
8	H Gerichtsstand
8	I Privathaftpflicht-Grunddeckung
8	I1 Versicherte Sachen
9	I2 Versicherbare Gefahren
14	I3 Versicherte Leistungen und Summen
15	J Privathaftpflicht-Zusatzdeckungen
15	K Schadenermittlung und Entschädigung

Anmerkung

Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Generelle Bestimmungen

A. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

B. Abschluss und Inhalt der Versicherung

1. Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.

2. Anzeigepflicht

Sie müssen uns beim Abschluss der Versicherung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen, wenn wir Sie schriftlich danach befragen. Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3. Inhalt der Police, Umfang der Versicherung

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Deckungen, den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie den Zusatzbedingungen und den allfälligen Besonderen Bedingungen. Die Police enthält die gewünschten Deckungen sowie die zugehörigen Garantiesummen und die Selbstbehalte.

3.1 Versicherte Personen

Die Privathaftpflichtversicherung gilt je nach Vereinbarung in der Police für folgende Personen:

3.1.1 Einzelperson

Den Versicherungsnehmer als Einzelperson.

3.1.2 Mehrpersonenhaushalt

Den Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

1. Ehegatte und eingetragener Partner, oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie zum Beispiel ein Konkubinatspartner;
2. unmündige Personen;
3. mündige Kinder, auch Pflegekinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
4. in der Police namentlich aufgeführte Personen.

3.1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind in der Privathaftpflichtversicherung unabhängig von der Variante Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt

1. unmündige Kinder, die sich vorübergehend bei dem Versicherungsnehmer aufhalten;
2. privates Dienstpersonal aus Verrichtungen im versicherten Haushalt, Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen des Versicherungsnehmers, die Arbeiten verrichten, welche im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen stehen;
3. andere Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch unmündige Hausgenossen versicherter Personen, die sich vorübergehend und unentgeltlich bei diesen anderen Personen aufhalten;
4. andere Personen als Halter von Tieren versicherter Personen, sofern die Haltung höchstens drei Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt.

3.1.4 Vorsorgliche Deckung

Die Versicherung gilt vorsorglich während 3 Monaten, wenn

1. der Einzelpersonen- zu einem Mehrpersonenhaushalt erweitert wird, zum Beispiel durch Heirat oder bei Zuzug einer weiteren Person;
2. versicherte Kinder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eigenständig Wohnsitz nehmen;
3. andere versicherte Personen den gemeinsamen Haushalt verlassen;
4. beim Mehrpersonenhaushalt der Versicherungsnehmer verstirbt, für die anderen versicherten Personen.

Vorausgesetzt wird, dass die Veränderung der Visana innerhalb von 3 Monaten gemeldet, eine eigene Privathaftpflichtversicherung bei der Visana oder deren Weiterführung beantragt wird oder dass die Versicherung auf einen Mehrpersonenhaushalt umgestellt wird. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten.

3.2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

3.2.1 Wo gilt die Versicherung?

Sie gilt weltweit, aber bei Reisen und Auslandsaufenthalten nicht länger als 24 Monate. Die Haftpflichtversicherung als Gebäudeeigentümer und Eigentümer von Mobilheimen gilt nur in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione.

3.2.2 Wann gilt die Versicherung?

Versichert sind Schäden, die während der vereinbarten Dauer der Privathaftpflichtversicherung verursacht werden.

3.3 Generelle Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind in der Privathaftpflicht-Versicherung Ansprüche

- a. aus Schäden, welche die versicherten Personen, die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen;
- b. im Zusammenhang mit einer Amts- und Berufstätigkeit (ausgenommen versicherte selbständige berufliche Tätigkeiten) und im Zusammenhang mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb;
- c. aus der Haftpflicht als Halter oder Lenker oder aus dem Gebrauch jeder Art von Motor-, Wasser und Luftfahrzeugen, inklusive Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler, für die eine Haftpflichtversicherung beziehungsweise Sicherstellung der Haftpflichtansprüche gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert sind oder sein müssen (vorbehaltlich Artikel I2 Ziffer 9);
- d. aus Schäden, die durch Abnutzung oder nach und nach entstehen, ausser wenn die Schadenursache auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
- e. aus Schäden beim Kite-Surfen;
- f. aus Verlust oder Beschädigung von Daten und Software, die nicht Folge eines versicherten Sachschadens sind;
- g. aus jeder Folge von vorsätzlich begangenen oder versuchten Verbrechen oder Vergehen und bei Tötlichkeiten;
- h. aus Schäden, deren Eintritt die versicherten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten mussten oder die sie in Kauf nahmen;
- i. im Zusammenhang mit der Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und der Pflanzen;
- j. im Zusammenhang mit Asbest;
- k. aus der Haftpflicht als Bauherr für Schäden an Grundstücken und Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (ausgenommen Deckung gemäss Artikel I2 Ziffer 7.6);
- l. aus Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten, dem Geschädigten zugefügten Personen-, Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind;
- m. für Kosten oder Entschädigungen aus einem Straf- oder Administrativ-Verfahren;
- n. Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, welche sie den Geschädigten ausgerichtet haben. Der Ausschluss ist beschränkt auf die Artikel I2, Ziffer 1, Absatz 2 und I2, Ziffern 8, 9.3 und 11 sowie auf I3, Ziffer 2 und B, Ziffer 3.1.3, Punkt 1;
- o. Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflicht-Gesetzgebung;
- p. Schäden jeder Art, die auf kriegerische Ereignisse, kriegsähnlichen Handlungen, Unruhen aller Art oder zurückzuführen sind.

C. Änderung der Versicherung

Sie können die Versicherung anpassen wenn zum Beispiel versicherte Personen umziehen oder den gemeinsamen Haushalt verlassen, respektive weitere Personen hinzukommen.

Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Deckung versichert wird oder wenn weitere Personen zum gemeinsamen Haushalt stossen.

Dasselbe gilt, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen verändern. Die Änderung geben wir Ihnen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt. Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfanges vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

D. Aufhebung der Versicherung

1. Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich kündigen. Ihre Kündigung muss spätestens 1 Monat vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer bei uns eintreffen. Kündigt die Visana, muss die Kündigung spätestens 3 Monate vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer bei Ihnen eintreffen.

2. Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können schriftlich kündigen, wenn Sie uns beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

3. Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können schriftlich kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllt haben. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Artikel 3 VVG haben, spätestens aber ein Jahr nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

4. Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir in der Folgezeit nicht mehr an den Versicherungsvertrag gebunden.

5. Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen. Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung, kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen. Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung, Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

6. Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte

Wir können die Anpassung der Versicherung verlangen, wenn wir die Prämientarife oder die Regelungen der Selbstbehalte ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt. Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, Ihren Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen:

- a. von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- b. von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

7. Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherung bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses und bei Doppelversicherung kündigen oder davon zurücktreten. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

E. Prämienzahlung

1. Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Deckungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen. Ist die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit noch nicht erfolgt, versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten. Wurde Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten nur als gestundet.

2. Prämien Guthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn Sie die Versicherung kündigen und diese weniger als 12 Monate in Kraft war.

F. Meldepflichten und Obliegenheiten

1. Gefahrerhöhung und Risikoänderung

Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung schriftlich befragt worden sind, umgehend mitteilen. Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie mit der Prämienhöhung nicht einverstanden sind.

2. Änderung der Personenzahl

Sie müssen uns innert 3 Monaten Meldung erstatten, wenn in der Privathaftpflichtversicherung der Einzelpersonenhaushalt zu einem Mehrpersonenhaushalt erweitert wird. Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

3. Adressänderung, Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

Sie müssen uns eine Adressänderung oder einen Wohnungswechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione innerhalb von 3 Monaten melden. Wir sind berechtigt, die Versicherung und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.
Eine Wohnsitzverlegung ins Ausland müssen Sie uns sofort melden. Die Privathaftpflichtversicherung erlischt 3 Monate nach der Wohnsitzverlegung.
Als Wohnsitzverlegung gelten die Abmeldung bei den zuständigen Behörden oder der Umzug vom bisherigen Wohnort ins Ausland.
Für Wohnsitzverlegungen ins Fürstentum Liechtenstein sowie in die Enklaven Büsingen und Campione oder aus diesen Gebieten in die Schweiz gelten die Bestimmungen zum Wohnungswechsel.

4. Meldung im Schadenfall

Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden. Kontaktieren Sie ohne Verzug unser Schadencenter. Sie ermächtigen uns, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.
Ohne Zustimmung der Visana dürfen die versicherten Personen keinerlei Forderungen des Geschädigten anerkennen. Sie haben die Schadenerledigung der Gesellschaft zu überlassen; die dabei getroffene Regelung ist für die versicherten Personen verbindlich.
Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Straf- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich oder aussergerichtlich geltend macht, ist Visana ebenfalls sofort zu orientieren.
Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
Wir behalten uns das Recht vor, in einem Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Straf- oder Verwaltungsverfahren werden nicht übernommen.

5. Sorgfaltspflicht und allgemeine Schadenverhütungspflicht

Die versicherten Personen sind allgemein zur Sorgfalt verpflichtet und haben einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

6. Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

1. Unser Schadencenter um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
2. Am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

7. Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden. Ebenso wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

G. Datenschutz

Die Visana bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Prüfung des Antrages für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Die Visana verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann die Visana bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Visana die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

H. Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Visana Versicherungen AG erheben, und zwar

1. an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder
2. am Sitz der Visana Versicherungen AG in Bern.

I. Privathaftpflicht-Grunddeckung

I1 Gegenstand der Versicherung

Wir schützen das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen gesetzlicher Haftpflichtansprüche Dritter, für Schäden, die während der Vertragsdauer und im Rahmen einer der versicherten Eigenschaften verursacht werden. Dabei übernehmen wir auch die Kosten für die Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche.

Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht, und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten.

I2 Versicherte Eigenschaften

Die Privathaftpflicht-Versicherung übernimmt Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten als Privatpersonen – unter Ausschluss jeder Berufs- oder Erwerbstätigkeit, aber vorbehaltlich Artikel I2 Ziffer 10 – erhoben werden. Sie umfasst insbesondere die Haftpflicht in der Eigenschaft als:

1. Privatperson und Familienhaupt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen privaten Leben sowie als Familienhaupt.

Mitversichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die durch einen urteilsunfähigen oder entmündigten Hausgenossen des Versicherungsnehmers verursacht worden sind, soweit dieselbe Handlung bei einem Urteilsfähigen eine gesetzliche Haftpflicht begründen würde.

2. Amateursportler, Reiter, Waffenbesitzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Amateursportler, Amateurreiter und Waffenbesitzer.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden:

- a. verursacht bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (das heisst an Wettbewerben, Wettkämpfen und Wettrennen wie Springreiten, Pferde- und Trabrennen);
- b. am benützten Pferd, Sattel, Zaumzeug und an der Fahrausrüstung (Sulky, Kutsche);
- c. verursacht als Jäger;
- d. an benützten Wasserfahrzeugen, verursacht als Clubmitglied sowie Teilnahmen an Regatten.

3. Halter und Benützer von Tieren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und Benützung von Tieren, die nicht Erwerbszwecken dienen. Wird ein Haustier vorübergehend zu privaten Zwecken und unentgeltlich einem Dritten überlassen, so deckt die Versicherung auch dessen Haftpflicht für die von diesem Tier verursachten Schäden, sofern das Risiko nicht durch eine andere Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden:

- a. verursacht durch Pferde bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (das heisst an Wettbewerben, Wettkämpfen und Wettrennen wie Springreiten, Pferde- und Trabrennen);
- b. am benützten Pferd, Sattel, Zaumzeug und an der Fahrausrüstung (Sulky, Kutsche).

4. Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten. Sofern Schäden durch eine andere Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers gedeckt sind oder eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind nur Ansprüche für denjenigen Teil des Schadens versichert, der die Leistungen der anderen Haftpflichtversicherung oder der obligatorischen Versicherung übersteigt (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung oder der obligatorischen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von unserer Garantiesumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

5. Halter und Benützer von Booten

Versichert ist die Haftpflicht der Halter und Benützer von Booten oder Schiffen aller Art, Pedalos (Tretboote), Segel- und Wellenbrettern, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

6. Mieter oder Pächter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

- 6.1 Mieter und Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und Wohnräumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen;
- 6.2 Mieter oder Pächter nicht gewerblich genutzter unbebauter Grundstücke wie Schrebergärten, Pflanzungen und Wald;
- 6.3 Mieter von Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie von Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer selbst bewohnter und vorwiegend Wohnzwecken dienenden Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern bis drei Wohnungen und Eigentumswohnungen. Das zum Gebäude gehörende Grundstück sowie sich darauf befindliche, nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude sind mitversichert.

Für Häuser und Wohnungen, die nicht selbst bewohnt werden, ist eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Versicherung gilt für Schäden, die mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den folgenden Eigenschaften:

7.1 Miteigentümer (nur Miteigentumsanteil)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Miteigentümer eines selbst bewohnten Gebäudes, maximal bis zu seinem im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil (Quote).

Nicht versichert sind alle Ansprüche aus Schäden für welche die Miteigentümer solidarisch haften, sofern sie den im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil (Quote) des Versicherungsnehmers übersteigen.

7.2 Stockwerkeigentümer (Summendifferenzdeckung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen und Ferienwohnungen im Stockwerkeigentum für den die Garantiesumme der Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil (Summendifferenz).

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Ursache

1. in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind;
2. in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, nur im Rahmen der Eigentumsquote des versicherten Stockwerkeigentümers.

Nicht versichert:

- a. ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber dem über diese Versicherung versicherten Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag, beziehungsweise Gründungsakt entspricht. Versicherte Personen sowie sonstige mit dem Stockwerkeigentümer in Hausgemeinschaft lebende Personen sind diesem gleichgestellt.
- b. sind die Leistungen dieser Versicherung, wenn kein Versicherungsschutz durch eine Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft besteht.

7.3 Eigentümer eines Gebäudes im Baurecht

Als Baurechtsnehmer von privat genutztem Grundeigentum, sofern die versicherten Personen nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes sind.

7.4 Eigentümer unbebauter Grundstücke

Als privater Eigentümer nicht gewerblich genutzter unbebauter Grundstücke wie Schrebergärten, Pflanzungen und Wald.

7.5 Eigentümer von Mobilheimen

Als privater Eigentümer von Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

7.6 Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten

Als privater Bauherr bis zu CHF 100000.– Gesamtbaukosten gemäss Baukostenplan 2 (BKP 2) für Gebäude respektive Baukostenplan 4 (BKP 4) für Umgebungsarbeiten, inklusive Eigenleistungen und Honorare.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden:

- a. an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Um oder Ausbau von Bauten, die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- b. an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten, die an Gebäuden und Werken von Dritten angebaut werden, die an Abhängen mit über 25 Grad Neigung, an Seeufnern oder auf Pfählen oder Fundamentplatten errichtet werden oder eine Änderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Zuflussmenge nötig machen;
- c. im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;
- d. im Zusammenhang mit der Beseitigung und Entsorgung der im Baugrundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig welcher Herkunft.

8. Verantwortlicher für anvertraute Sachen (Obhutsschäden)

Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat. Für Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen gemäss I2 Artikel 6 (Mieter oder Pächter) dieser Allgemeinen Bestimmungen. Pro Schadenereignis hat der Versicherte einen Selbstbehalt von CHF 200.– zu tragen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an:

- a. Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person;
- b. jeder Art von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen (ohne Fallschirme und Hängegleiter), für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c. Anhängern und Wohnwagen, die von Motorfahrzeugen gezogen werden;
- d. Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
- e. Bargeld, Wertpapieren, Kredit- und Kundenkarten, Kostbarkeiten und Antiquitäten;
- f. Plänen, Manuskripten, Dokumenten und technischen Zeichnungen, Software und Datenträgern;
- g. Schäden an Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, die Gegenstand eines Leasing- oder Miet-Kaufvertrages sind oder die zu Ausbildungszwecken übernommen oder benutzt werden;
- h. Pferden, Sätteln, Zaumzeug und an der Fahrausrüstung (Sulky, Kutsche).

9. Lenker fremder Motorfahrzeuge bis 3,5 t

Für Schäden, verursacht durch benutzte fremde Motorfahrzeuge

9.1 Versicherte Fahrzeuge

In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte, benutzte fremde Motorfahrzeuge bis 3.5t und deren Anhänger, inklusive Motorräder und Motorroller.

9.2 Versichert sind Ansprüche, die gegen einen Versicherten erhoben werden aus der gelegentlichen, nicht regelmässigen Benützung eines Motorfahrzeuges, dessen Halter er nicht ist,

- für Schäden von Personen, deren Ansprüche von der für das betreffende Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind. Als regelmässig gilt die Nutzung eines oder verschiedener Fahrzeuge an insgesamt mehr als 24 Tagen pro Kalenderjahr.

9.3 Wird mit einem fremden Motorfahrzeug ein Schaden verursacht, so übernimmt die Gesellschaft ausserdem:

- die Mehrprämie aus der Versetzung des Halters in eine höhere Prämienstufe der Haftpflichtversicherung (Bonusverlust bzw. Malus) auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt.

Diese Leistung entfällt, wenn es sich beim benützten Fahrzeug um ein Mietfahrzeug handelt oder die Visana dem Motorfahrzeug-Versicherer bzw. dem Halter die Schadenaufwendungen zurückerstattet.

Von der Versicherung generell ausgeschlossen sind, nebst den

Einschränkungen des Versicherungsumfanges gemäss Artikel B Ziffer 3.3:

- a. Ansprüche aus Schäden durch nicht in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte Fahrzeuge;
- b. Ansprüche aus Schäden durch benutzte fremde Motorfahrzeuge, für welche die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen wurde;
- c. der vertragliche Selbstbehalt, mit dem der Haftpflichtversicherer den Halter belastet;

10. Beruflich selbständig erwerbende Person

- d. Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug (zusätzlich versicherbare Sondergefahr), an gezogenen Anhängern sowie an abgeschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;
- e. mit dem benutzen Fahrzeug beförderte Sachen, ausgenommen Reisegepäck;
- f. Ansprüche für Schäden, die beim entgeltlichen Fahrunterricht sowie bei Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wettfahrten (einschliesslich Training) entstehen;
- g. Ansprüche für Schäden aus Fahrten beruflicher Art oder gegen Entgelt sowie aus Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Versicherten fest oder dauernd (zum Beispiel vom Arbeitgeber) zur Verfügung gestellt werden;
- h. Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit irgendwelchen Fahrten, die nach Gesetz, von den Behörden oder vom Halter nicht erlaubt sind;
- i. Regressansprüche Dritter und Grobfahrlässigkeitsabzüge.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den folgenden, abschliessend aufgezählten, selbständigen beruflichen Tätigkeiten inklusive den dafür benutzten Geschäftsräumen: Tagesmutter, Babysitter, Schauspieler, Schriftsteller, Musiker, Journalist, Fotograf, Strahler, Coiffeur, Kosmetikerin (ohne permanent Make-up und Laserbehandlungen), Betreiben eines Maniküre- und Pediküresalons, Nagelstudios oder Raumpflege in privaten Haushalten. Die Aufzählung gilt für weibliche und männliche Personen.

Versichert sind die selbständigen beruflichen Tätigkeiten bis zu einem maximalen Jahresumsatz von CHF 20'000.–

Wird diese Summe überschritten, besteht über die Privathaftpflichtversicherung der Visana keine Deckung mehr. Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, zum Beispiel aufgrund der Steuererklärung.

Nicht versichert sind:

- a. Ansprüche aus Schäden an beweglichen Sachen, die einer versicherten Person zum Gebrauch oder zur Verwahrung überlassen worden sind oder die eine versicherte Person gemietet hat;
- b. Ansprüche aus Schäden an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen (zum Beispiel Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges, Beförderung);
- c. Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung; Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Mängeln und Schäden, die an den vom Versicherten geleisteten Arbeiten infolge einer in der Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.
Der Ausschluss bezieht sich auch auf Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung der erwähnten Mängel und Schäden sowie auf Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel oder Schäden;
- d. ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden, sowie Ansprüche aus Schäden, die nicht im Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit stehen;
- e. Ansprüche für Schäden aus Tätowierungen, Piercings, permanent Make-up sowie aus Laserbehandlungen;
- f. Ansprüche für Schäden an Antiquitäten, Kunstgegenständen und an Geldwerten wie Bargeld, Wertpapiere, Edelsteine und Perlen;
- g. die Haftpflicht aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie beispielsweise Bungeejumping, River-Rafting, Canyoning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox und Kitesurfen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

11. Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal

Versichert sind Ansprüche aus Schäden verursacht durch private Angestellte, Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen des Versicherungsnehmers bei Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Haushalt oder den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen stehen.

Nicht versichert sind selbständige Unternehmer und Berufsleute sowie deren Unterakkordanten oder Subunternehmer, die für eine versicherte Person Arbeiten verrichten.

12. Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser) und Boden (Fauna oder Flora) durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind, und ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt.

Nicht versichert sind Aufwendungen und Ansprüche

- a. wenn mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen nicht notwendig sind, zum Beispiel das gelegentliche, tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern;
- b. für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (Sanierungskosten);
- c. aus dem eigentlichen Umweltschaden oder im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung durch Altlasten wie verunreinigtes Erdreich, durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art, soweit es sich nicht um privat genutzte Kompostieranlagen handelt;
- d. die auf schuldhaftes Missachten gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.

13. Armee-, Schutz- und Wehrdienstangehöriger

Versichert ist die Haftpflicht während des nichtberuflichen Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehr- oder öffentlichen Wehrdienstes.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden des Kriegs- und Ordnungsdienstes, an Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial sowie an der persönlichen Ausrüstung.

I3 Versicherte Leistungen

Wir gewähren den versicherten Personen Schutz für folgende Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden:

1. Leistungen aus versicherten Eigenschaften

Unsere Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter sowie in der Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versicherter Personen für

1. Personenschäden, das heisst Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen von Drittpersonen;
2. Sachschäden, das heisst Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Dritten gehören;
3. Tierschäden, das heisst Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren, die Dritten gehören.

Unsere Leistungen sind pro Schadenereignis begrenzt durch die in der Police festgelegte Garantiesumme. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache gilt als ein einziger Schaden. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- beziehungsweise Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind, und Kosten oder Entschädigungen aus einem Straf- oder Administrativ-Verfahren.

2. Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht

Wir übernehmen ungeachtet der gesetzlichen Haftung bei bestehender Versicherungsdeckung folgende Schäden bis CHF 2000.– pro Ereignis:

1. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, verursacht durch Kinder, die vorübergehend von einer Drittperson unentgeltlich beaufsichtigt werden, wenn die Schäden der beaufsichtigenden Person selbst zugefügt werden;
2. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden, wenn sie dem nicht gewerbmässigen Verwahrer selbst zugefügt werden;
3. unfallmässige Personen- und Sachschäden sowie Schäden an Sachen von privaten Besuchern, verursacht durch versicherte Personen in Ausübung privater Tätigkeiten oder durch Haustiere.

Nicht versichert sind Schäden, wenn die Beaufsichtigung entgeltlich erfolgte.

3. Leistungen für Schadenverhütungskosten

Wir übernehmen im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung die von Gesetzes wegen zu Ihren Lasten gehenden Schadenverhütungskosten, wenn diese durch angemessene Massnahmen zur Abwendung der Gefahr verursacht werden und der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht. Sie sind pro Schadenereignis begrenzt durch die in der Police festgelegte Garantiesumme für die Privathaftpflichtversicherung. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

Nicht versichert sind:

- a. übrige Aufwendungen zur Verhütung von Schäden, insbesondere die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- b. Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden.

J. Privathaftpflicht-Zusatzdeckungen

Wir ermöglichen Ihnen, zusätzlich zur Privathaftpflicht-Grunddeckung, bei Bedarf folgende Risiken zu versichern:

1. Zusätzliche berufliche Tätigkeiten;
2. Haftpflicht als Jäger in der Schweiz;
3. Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen;
4. Schäden an fremden Pferden (mit reitsportlichen Veranstaltungen);
5. Schäden an fremden Pferden (ohne reitsportliche Veranstaltungen);
6. Privathaftpflicht als ziviler Fallschirmspringer/Haftpflicht für Hängegleiter, Gleitschirme;
7. Haftpflicht als Lenker fremder Motorfahrzeuge bis 3.5t;
8. Halter und Benützer von Modellluftfahrzeugen (inkl. Drohnen) zwischen 0.5kg und 30kg.

Die gewünschten Zusatzdeckungen sind mit der dafür vereinbarten Garantiesumme in der Police festgehalten. Ihr Leistungsumfang wird in zusätzlichen Bedingungen geregelt.

K. Schadenermittlung und Entschädigung

Für die Schadenermittlung gelten folgende Bestimmungen:

1. Wir führen die Verhandlungen mit dem Geschädigten. In dieser Hinsicht sind wir Vertreterin der Versicherten und unsere Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich.
2. Wir sind berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Der Versicherte hat uns in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
3. Die Versicherten sind verpflichtet, ohne unsere Zustimmung direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen.
4. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorgängige Zustimmung Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben uns die Versicherten unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke umgehend auszuhändigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.
5. Sie haben uns die Führung des Zivilprozesses zu überlassen, wenn mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden kann und der Prozessweg beschritten wird. Wir tragen die Kosten im Rahmen des Vertrages, maximal bis zur Garantiesumme. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese uns zu, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist.

Visana Versicherungen AG

Weltpoststrasse 19
3000 Bern 15

Für weitere Informationen:

Tel. 031 357 91 11
Fax 031 357 96 22

www.visana.ch